

Satzung des Stadtsportverbands

I Name und Aufgabe des Verbandes

§ 1 (ergänzen: Name und Sitz des Verbandes)

Der Verband führt den Namen ‚Stadtsportverband Koblenz e.V.‘ und hat seinen Sitz in Koblenz.

§ 2 (ergänzen: Aufgabe des Verbandes)

Aufgabe des Verbandes ist es, auf gemeinnütziger Grundlage die gemeinsamen Interessen der Koblenzer Turn- und Sportvereine (besser: Koblenzer Sportvereine) zu vertreten, diese Vereine zu unterstützen und ihre Arbeit zu koordinieren. Er führt überörtliche Sportveranstaltungen auf Stadtebene (ergänzend: insbesondere der Sportvergleich der Partnerstädte mit der Stadt Koblenz) durch sowie die jährlichen Stadtmeisterschaften (besser: und ihm obliegt die jährliche Benennung sowie Ehrung der Stadtmeister und der Sportlerin des Jahres / des Sportlers des Jahres).

Das Eigenleben der Vereine bleibt unangetastet. Der Stadtsportverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 (ergänzen: Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereins)

Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Stadtgebiet Koblenz werden, der planmäßig Leibesübungen betreibt und dem Sportbund Rheinland angehört. Vereine, die nicht Mitglied des Sportbundes Rheinland sind, können außerordentliche Mitgliedschaften nachsuchen. Darüber entscheidet dann der Vorstand.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmegesuches. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat er dies dem Antragssteller unverzüglich mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verband unterwirft sich jeder Verein den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß § 21 – 79 BGB.

Die Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinen sind den Mitgliedsvereinen bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 4 (ergänzen: Kündigung der Mitgliedschaft eines Vereins)

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt:

a) durch die Kündigung der Mitgliedschaft.

Diese hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen.

b) durch Auflösung des Mitgliedvereins, (ergänzen: sowie)

c) durch Ausschuss des Mitgliedvereins aus dem Sportbund Rheinland.

2. Ein Verein kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden

wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung,
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Stadtsportverbands, (ergänzen: sowie)
- d) unsportlichen Verhaltens oder sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe an, zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Beiträge

§ 5 (ergänzen: Beiträge und Zahlungsmodalitäten)

Der Stadtsportverband erhebt Beiträge, deren Höhe (ergänzen: und die weitere Zahlungsmodalitäten) die Mitgliederversammlung jeweils (besser jeweils streichen) festlegt.

IV. Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung (streichen)

§ 6 (ergänzen) Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern und dem Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von 3 (besser drei) Wochen liegen.

Die Einladung ergeht schriftlich (besser: erfolgt in elektronischer Form und ausschließlich in den Fällen, dass keine Mailadressen vorliegen in schriftlicher Form) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. (ergänzen: Die Mitgliedsvereine haben dem Vorstand direkt nach Eintritt in den Sportverband eine aktuelle elektronische Adresse mitzuteilen.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung folgt nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

§ 7 (ergänzen: Stimmberechtigung)

Jeder Verein kann zur Mitgliederversammlung mehrere Vertreter entsenden. Stimmberechtigt aber sind die Vereine mit je einer Stimme. Die Vorstandsmitglieder des Stadtsportverbandes Koblenz sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 8 (ergänzen: Anträge zur Tagesordnung)

Er kann nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Stadtsportverband mindestens 10 (besser zehn) Tage vorher schriftlich vorgelegen haben oder in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung der Behandlung eines nicht fristgerechten oder in der Tagesordnung nicht bekannten Antrages mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zustimmt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie 2 (besser zwei) Vereinsvertretern zu unterzeichnen ist.

§ 9 (ergänzen: Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Jahresviertel stattfinden.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

1. Bericht des Vorstands (ergänzen: Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers)
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes, wenn nach § 10 erforderlich
5. Wahl zweier Kassenprüfer (ergänzen: jeweils zur Mitte der Wahlzeit des Vorstandes für zwei Jahre)
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlussfassung über Einsprüche von Vereinen gegen die Entscheidungen des Vorstandes gem. § 11 (austauschen: 12), Ziff. 4 (besser Abs. 4).
8. Abstimmung der Termine gemeinsamer Großsportversammlungen
9. Festsetzung des Jahresbeitrages

§ 10 (ergänzen: Vorstand)

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassenwart (besser: Finanzverwalter / Schatzmeister)

dem 1. Beisitzer

dem 2. Beisitzer

(besser: zusätzlich Pressereferent, Sportleiter, Jugendleiter)

(ergänzen: ggf. weitere Beisitzer mit speziellen Aufgaben: Pressereferent, Internetbeauftragter, Jugendwart, Seniorenwart)

den geborenen Mitgliedern des Vorstandes:

a) dem Leiter des Sport- u. (besser: und) Bäderamtes der Stadt Koblenz

b) dem Vorsitzenden des Sportkreises Koblenz

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gleichberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert jeweils bis zur nächsten gültigen Wahl fort.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt der restliche Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheiden innerhalb einer Amtszeit mehr als 3 (besser drei) Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 2 (besser zwei) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der 1. und 2. Vorsitzende ausscheidet.

§ 11 (ergänzen: Vorstandsmitglieder)

Vorstandsmitglieder können nur Männer und Frauen sein, die einem in § 3 Abs. 1 genannten Verein angehören, der seinerseits Mitglied des Stadtsportverbandes ist und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 (ergänzen: Aufgaben des Verbandes)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere ist er zuständig für

1. die laufende Geschäftsführung
 2. die Bewilligung der Ausgaben
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen
 5. die Abstimmung der Termine größerer (besser: überörtliche) Sportversammlungen in Koblenz (ausparen) (ergänzen: bzw. Sportvergleiche mit den Partnerstädten der Stadt Koblenz).
 6. Benennung der Sportlerin / des Sportlers des Jahres
 7. die Wahrnehmung der übergeordneten Interessen der Vereine (z.B. gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz, den politischen Parteien, den Fachverbänden und dem Sportbund Rheinland)
 8. nach Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden
 9. das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches, nicht übertragbares Ehrenamt. Es ist unparteiisch zugunsten der gemeinsamen Interessen und unter Beachtung der notwendigen Geheimhaltung zu führen
 10. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst
 11. über jede Vorstandssitzung ist eine vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift an zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (ergänzen:
12. Erstellung und inhaltliche Pflege eines Internetauftritts unter www.ssv-koblenz.de)

§ 13 (ergänzen: Fachwarte)

Jede im Bereich der Stadt Koblenz ausgeübte Sportart wird (austauschen: soll) durch einen Fachwart im Stadtsportverband vertreten (ergänzen: werden), der in Abstimmung mit den Vereinen dieser Sportart und (ergänzen: ggf.) dem (ergänzen zudem) Kreisvorstand (streichen) ihres (ersetzen: ihrem) Fachverbandes (austauschen: Fachverband) entsandt wird.

Zur Vorbereitung von Großveranstaltungen beruft der Vorstand die Fachwarte zu Sitzungen ein. Jede Sportart hat bei diesen Sitzungen nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

V. Verwendung des Verbandsvermögens

§ 14

Die Einnahmen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

VI. Auflösung des Verbandes

§ 15

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Vertreterversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vertreter der Vereine erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Das bei Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen fällt der Stadt Koblenz zugunsten der Koblenzer Sportjugend zu.

§ 16

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.11.1984 beschlossen. Gleichzeitig erlischt die Fassung vom 31.01.1968.

Koblenz, den 08. November 1984

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r